Ausführungsvorschriften zu § 35 StVollzG

Vom 11. November 2014

SenJustV III A 2

Telefon 9013 - 3902 oder 9013 - 0, intern 913 - 3902

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

Zur Beurteilung der Missbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub aus wichtigem Anlass nach den Ausführungsvorschriften zu §§ 11 bzw. 13 StVollzG zu verfahren.

2

Urlaube, Ausgänge oder Ausführungen aus wichtigem Anlass kommen nur dann in Betracht, wenn die Anwesenheit der Gefangenen außerhalb der Anstalt zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten familiärer oder sonst persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art geboten ist.

3

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Dezember 2014 in Kraft.
Sie treten mit Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft.

Berlin, 11. November 2014

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Meinen